

Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Staatliche Realschule Bessenbach“

Der Zweckverband „Staatliche Realschule Bessenbach“ erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, berichtigt 1995, Seite 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 619), in Verbindung mit Art. 20 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.02.2012 (GVBl. S. 366) und § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung vom 14.06.2007 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 2. Juli 2007, Nr. 12), folgende Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der/die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (2) Der Auslagenersatz wird nur geleistet, wenn der Berechtigte dies binnen einer Frist von einem Monat nach Anfall der Auslagen beantragt.

§ 3 Sitzungsgeld, Verdienstaufschlag und sonstige Entschädigungen

- (1) Verbandsräte nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG einschließlich Verbandsvorsitzender und Stellvertreter haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld oder sonstige Entschädigungen.
- (2) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Amtes der Versammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale beträgt 45,00 € pro Sitzung.

- (3) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abfahrtszeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 45,00 € pro Sitzung.
- (5) Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 S. 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören und die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 3 oder 4 haben, denen aber im häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (6) Zusätzlich werden für die Sitzungsteilnahme die Fahrtkosten in Höhe der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung für die Strecke zwischen Wohnort und regelmäßigem Sitzungsort Aschaffenburg erstattet. Fahrtkosten werden auch bei Nutzung eines regelmäßig verkehrenden, öffentlichen Beförderungsmittels unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Aufwendungen gewährt.

§ 4 Auszahlung der Entschädigung

Die Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die geltende Entschädigungssatzung vom 01. Juli 2014 außer Kraft

Aschaffenburg, 01.10.2020
Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach

Dr. Alexander Legler
Landrat und Verbandsvorsitzender